

Mitgliederversammlung 29.06.2021

Dr. Marko Brambach
 Mitglied des Vorstands

- Es gilt das gesprochene Wort -

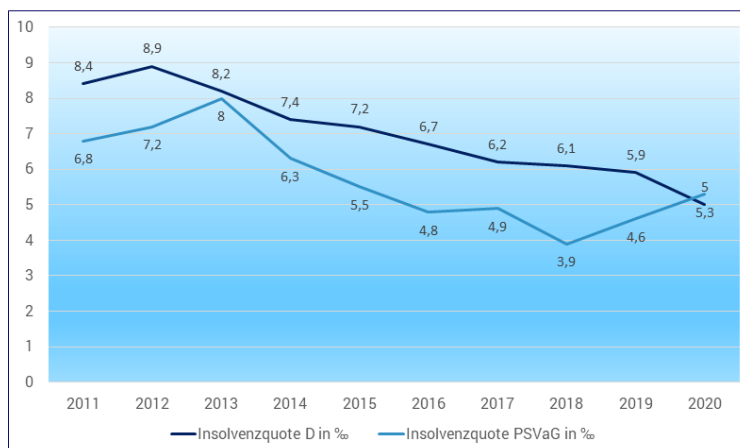
Sehr geehrte Damen und Herren,

Liebe Mitglieder!

In den nächsten etwa 20 Minuten möchte ich Ihnen gerne die allgemeine Insolvenzentwicklung in Deutschland näherbringen, die Auswirkungen auf das Insolvenzgeschehen beim PSVaG schildern und zuletzt auf die Besonderheiten des aktuellen Geschäftsjahres eingehen.

1. Allgemeine Insolvenzentwicklung

Unternehmensinsolvenzen in Deutschland und in der bAV



- Die PSVaG-Insolvenzquote liegt in 2020 mit 5,3 % nach 4,6 % im Vorjahr weiterhin auf historisch niedrigem Niveau.
- Erstmals seit vielen Jahren lag die Insolvenzquote des PSVaG über der Insolvenzquote aller Unternehmen.
- Aber wie in 2012 waren auch in 2020 gesamtwirtschaftlich die ausgefallenen Forderungen und die Arbeitsplatzverluste absolut und je Insolvenz stark überdurchschnittlich.


Quelle für Insolvenzquote aller Unternehmen: Creditreform

Hinweis: Schwankungen bei der PSVaG-Insolvenzquote bis zu 0,4 % sind zufallsbedingt und kein Trend. Die Werte berücksichtigen den Kenntnisstand im Januar 2021.

Sie sehen auf dem Chart die Insolvenzquote von Unternehmen in Deutschland in den letzten zehn Jahren. Diese lag bislang höher als die prozentuale Insolvenzquote unserer Mitglieder. Auffällig ist, dass die Insolvenzquote seit dem Jahr 2012 kontinuierlich gesunken ist und die allgemeine Insolvenzquote mit 5 Promille im letzten Jahr einen vorläufigen Tiefpunkt erreicht hat. Demgegenüber ist die Insolvenzquote bei Ihnen - sehr verehrte Mitglieder - seit dem Jahr 2018 von knapp 4 Promille im Jahr 2019 auf 4,6 Promille und im letzten Jahr auf 5,3 Promille gestiegen. Damit war die Insolvenzquote unserer Mitglieder erstmals seit langer Zeit höher als die Insolvenzquote aller Unternehmen in Deutschland.

Die Übersicht berücksichtigt lediglich die reine Anzahl der Insolvenzen. Betrachtet man indes weitere Kennzahlen, wie die Anzahl der betroffenen Arbeitsplätze sowie die Höhe der ausgefallenen Forderungen, so wird deutlich, dass das Jahr 2020 ein Krisenjahr war, in dem auch gesamtwirtschaftlich überproportional viele Insolvenzschiäden eingetreten sind.

1. Allgemeine Insolvenzentwicklung



SanInsFoG – Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts
 In Kraft getreten am 01.01.2021

StaRuG: Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen

Dadurch Umsetzung der europäischen Richtlinie zum präventiven Restrukturierungsrahmen	Voraussetzung: Zustimmung von 75% der Gläubiger zu einem Restrukturierungsplan (Durchsetzung gegen den Widerstand der Minderheit)	Ausgeschlossen: Eingriffe in Ansprüche der Arbeitnehmer; auch aus der bAV	Im Insolvenzplan, der die Fortführung des Unternehmens vorsieht, erhält der PSVaG eine eigene Gruppe.
---	--	--	---

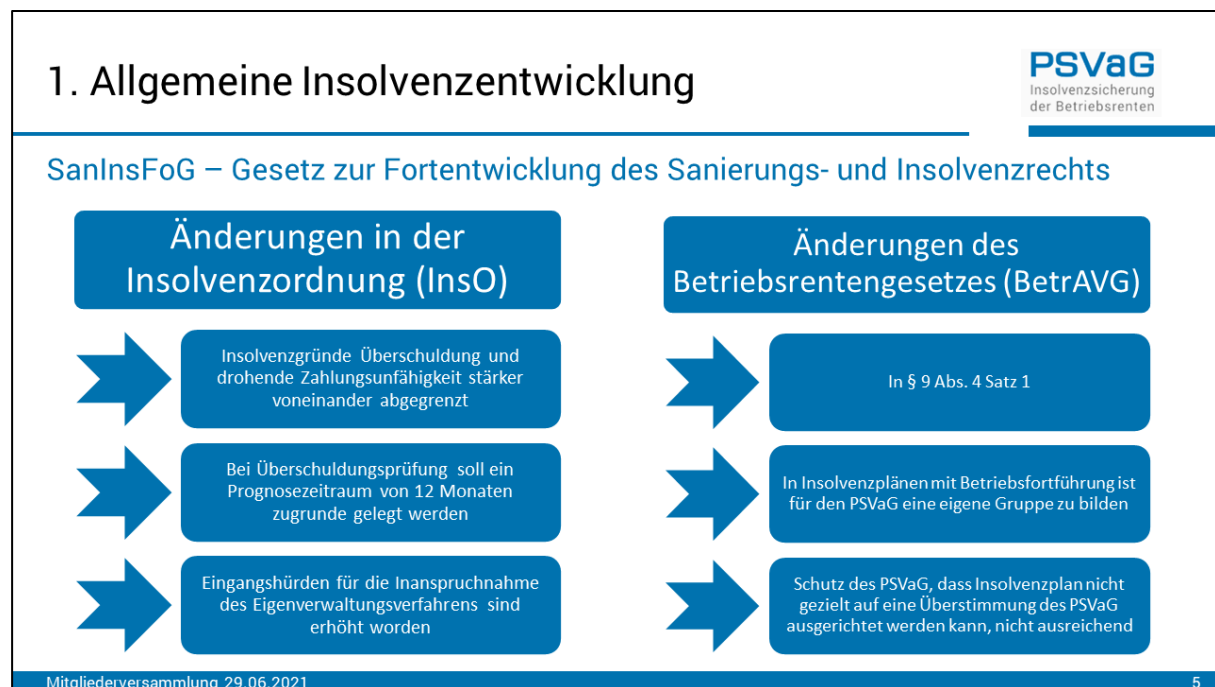
Mitgliederversammlung 29.06.2021
4

Ende des letzten Jahres hat der Gesetzgeber mit einer bemerkenswerten Geschwindigkeit auf die Krise reagiert und das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts erlassen. Damit hat der Gesetzgeber zugleich die europäische Richtlinie zum präventiven Restrukturierungsrahmen umgesetzt. Teil dieses Gesetzespaketes ist auch das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen. Mit diesem Gesetz wird ein vorinsolvenzliches Verfahren etabliert, das der Sanierung von Unternehmen ohne die Notwendigkeit eines Insolvenzverfahrens dienen soll.

Wir begrüßen dies ausdrücklich und ich möchte an die Diskussion um den Wortlaut dieser europäischen Richtlinie erinnern. Lange Zeit war unklar, ob im Rahmen eines solchen, vor einer Insolvenz liegenden Verfahrens in Arbeitnehmerrechte und damit auch in die betriebliche Altersversorgung eingegriffen werden kann. Jetzt ist klar, dass ein solcher Eingriff ausgeschlossen ist und dass insofern nicht nur die Rechte der Arbeitnehmer Schutz genießen, sondern auch deren betriebliche Altersversorgung. Damit ist auch der PSVaG in einem solchen vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren nicht betroffen und muss die betriebliche Altersversorgung eines zu sanierenden Unternehmens als Folge eines solchen Verfahrens nicht übernehmen.

Daher spielt es für unsere Belange auch keine Rolle, dass mit einem Quorum von 75 % der Gläubiger ein Restrukturierungsplan auch gegen den Widerstand der verbleibenden Minderheit durchgesetzt werden kann.

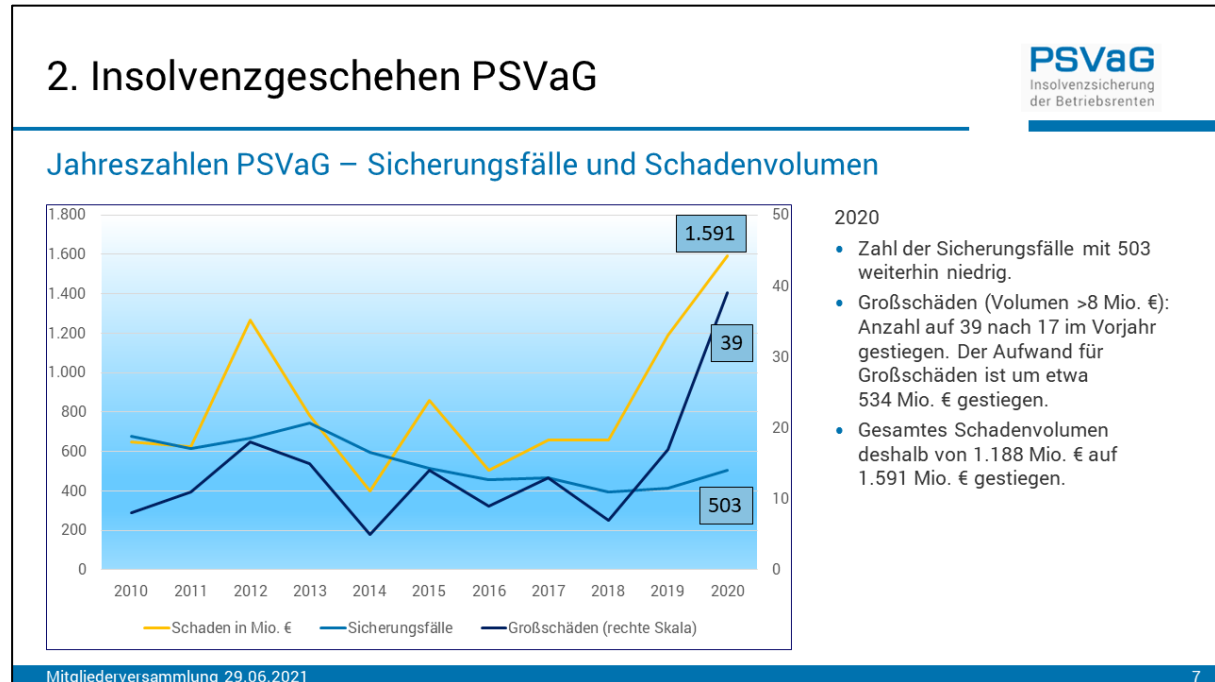
Ferner wurde eine bereits langjährig erprobte Praxis gesetzlich im Betriebsrentengesetz festgeschrieben, nach der der PSVaG in einem Insolvenzplanverfahren, also einem Verfahren, das anders als das gerade erläuterte Sanierungsverfahren einen Insolvenzantrag voraussetzt, eine eigene Gruppe erhält, was dem PSVaG dann besondere Rechte einräumt.



Wo Licht ist, da gibt es gewöhnlich auch Schatten und so hat auch das SanInsFoG nicht alle unsere Erwartungen erfüllt. Auch wenn der Schwerpunkt des Gesetzes sicherlich nicht bei der Überarbeitung der Insolvenzordnung lag, so wurden dort doch einige Regelungen geändert. So wurden die Insolvenzgründe Überschuldung und drohende Zahlungsunfähigkeit stärker voneinander abgegrenzt. Immerhin wurde entgegen den Forderungen einzelner der Überschuldungsbegriff beibehalten. Dies ist wichtig für den PSVaG, weil in einem Insolvenzverfahren wegen Überschuldung die Zahlungen an den PSVaG aus der Insolvenzquote regelmäßig höher ausfallen, als in einem Verfahren wegen Zahlungsunfähigkeit. In der Folge müssen wir also geringere Beiträge erheben. Vor dem Hintergrund ist es wichtig, dass der Überschuldungsbegriff gestärkt und nicht geschwächt wird, wie dies durch die Festschreibung des Prognosezeitraums auf nur zwölf Monate geschehen ist.

Ferner haben wir, ich habe es eben erwähnt, zwar den Anspruch auf eine eigene Gruppe bei Insolvenzplanverfahren erhalten. Indes ist dies nach unserer Einschätzung kein ausreichender Schutz gegen den Missbrauch des PSVaG als Sanierungsinstrument. Ich habe in der letzten Mitgliederversammlung eine gesetzliche Änderung zur Stärkung der Besserungsklausel gefordert. Mit diesem Anliegen, haben wir uns aktuell - auch wegen der Kürze des Gesetzgebungsverfahrens - leider nicht durchsetzen können, sodass wir hier nach der Bundestagswahl einen neuen Anlauf nehmen müssen.

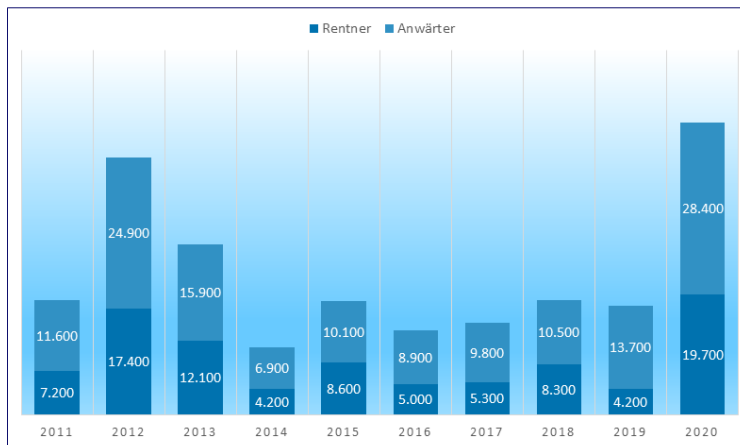
Nun möchte ich auf das den PSVaG betreffende Insolvenzgeschehen eingehen.



Sie können der hellblauen Linie in der Grafik entnehmen, dass die reine Anzahl der Insolvenzen auch im Jahr 2020 mit 503 Verfahren relativ niedrig war. Allerdings ist die Anzahl der Schäden mit einem Leistungsaufwand von mehr als 8 Millionen € - in unserem Sprachgebrauch sind dies Großschäden - von 17 Verfahren in 2019 auf 39 Verfahren in 2020 stark gestiegen. Damit korrespondiert auch der Anstieg des Schadensvolumens von knapp 1,2 Milliarden € auf fast 1,6 Milliarden €. Dem Verlauf der gelben und der dunkelblauen Linie mögen Sie bitte auch entnehmen, dass die Höhe des Schadensvolumens und damit auch die Höhe Ihres Beitrages wesentlich von der Anzahl der Großschäden beim PSVaG abhängt. Das ist auch der Grund, warum unsere Beitragssatzprognose mit hohen Unsicherheiten behaftet ist, denn bereits wenige Großschäden mit entsprechendem Leistungsaufwand im zweiten Halbjahr, würden einen deutlich höheren Beitragssatz erforderlich machen, als wir ihn heute prognostizieren können.

2. Insolvenzgeschehen PSVaG

Versorgungsberechtigte aus Neu-Insolvenzen



2020

- Rund 48.100 gemeldete Rentner und Anwärter.
- Dies ist der höchste Wert seit 2009.
- Durchschnittlich 98 Rentner bzw. Anwärter pro Insolvenz (Vj.: 43).
- Durchschnittsrente von 199 Euro leicht über langjährigem Mittel.

1975 – 2020

- Rund 1,5 Mio. Berechtigte gesichert.
- Konsortium zahlt aktuell monatlich rund 76 Mio. Euro an 470 Tsd. Rentner.
- PSVaG hält aktuell 219 Tsd. Anwartschaften aufrecht.

Mitgliederversammlung 29.06.2021

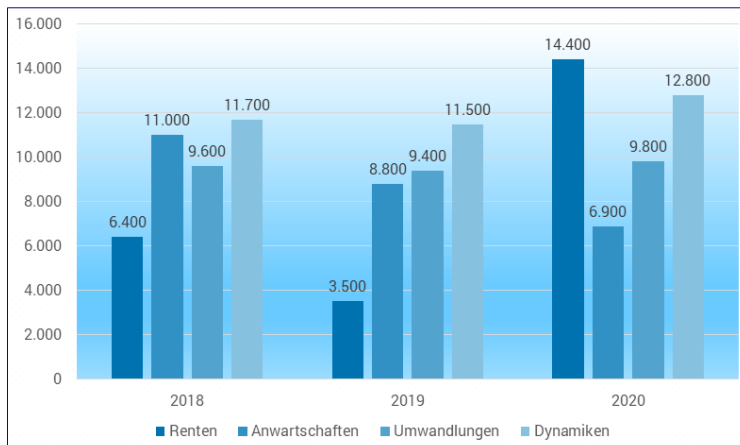
8

Ein großer Leistungsaufwand entsteht regelmäßig durch eine hohe Anzahl von Versorgungsberechtigten. Daher ist es nicht erstaunlich, dass im letzten Jahr auch die Anzahl der versorgungsberechtigten Anwärter und Rentner aus Neuinsolvenzen auf mehr als das Doppelte des Vorjahres gestiegen ist. Mit gut 48.000 Versorgungsberechtigten hatten wir den höchsten Wert seit dem Jahr 2009 zu verzeichnen. Durch die Großschäden hat sich ebenso die durchschnittliche Anzahl von Rentnern pro Verfahren von 43 auf 98 mehr als verdoppelt. Die Durchschnittsrenten liegen mit knapp 200 € im Monat leicht über dem langjährigen Mittel.

In seiner nunmehr 46-jährigen Geschichte hat der PSVaG rund 1,5 Millionen Berechtigte gesichert und unser Konsortium zahlt aktuell monatlich rund 76 Millionen € an knapp 500.000 Rentner aus. Zusätzlich sichern wir die Anwartschaften von knapp 220.000 Berechtigten, die das Renteneintrittsalter noch nicht erreicht haben.

2. Insolvenzgeschehen PSVaG

Bearbeitete Einzelfälle



- In 2020 wurden 43.900 Fälle bearbeitet.
- Bearbeitungsschwerpunkt waren die Rentner, die zeitnah ihre Rente weiter erhalten sollen, deshalb leichter Rückgang bei den Anwartschaften.
- Trotz des hohen Neuzugangs an Rentner konnte deren Bearbeitungsqualität und –dauer auf dem hohen Niveau der Vorjahre gehalten werden.

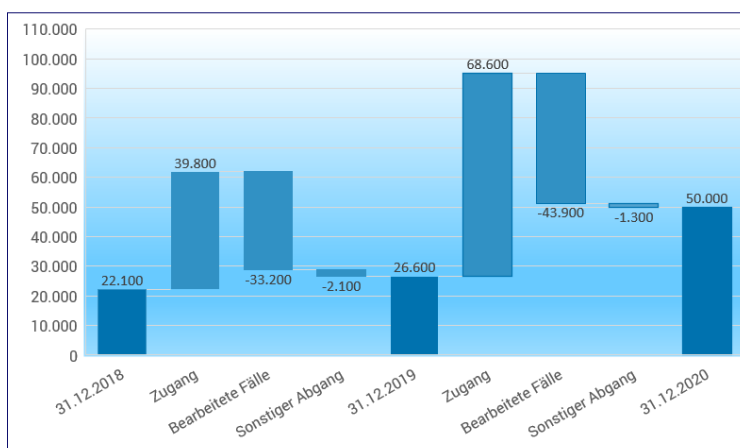
Mitgliederversammlung 29.06.2021

9

Im Jahr 2020 haben wir insgesamt knapp 44.000 Fälle bearbeitet. Natürlich lag der Bearbeitungsschwerpunkt mit 14.400 Fällen bei den Renten, damit die Berechtigten zeitnah ihre Rente weiter ausgezahlt bekommen. Durch diese Priorisierung ist die Anzahl der bearbeiteten Anwartschaften von 8.800 im Vorjahr auf 6.900 in diesem Jahr zurückgegangen. Dieses Vorgehen hat es uns trotz des hohen Arbeitsaufkommens ermöglicht, die offenen Rentenfälle zeitnah und im Rahmen unserer Servicelevel zu bedienen und so weiterhin mit der hohen Bearbeitungsqualität und der geringen Bearbeitungsdauer der Vorjahre abzuarbeiten.

2. Insolvenzgeschehen PSVaG

Abwicklungsstand der offenen Fälle



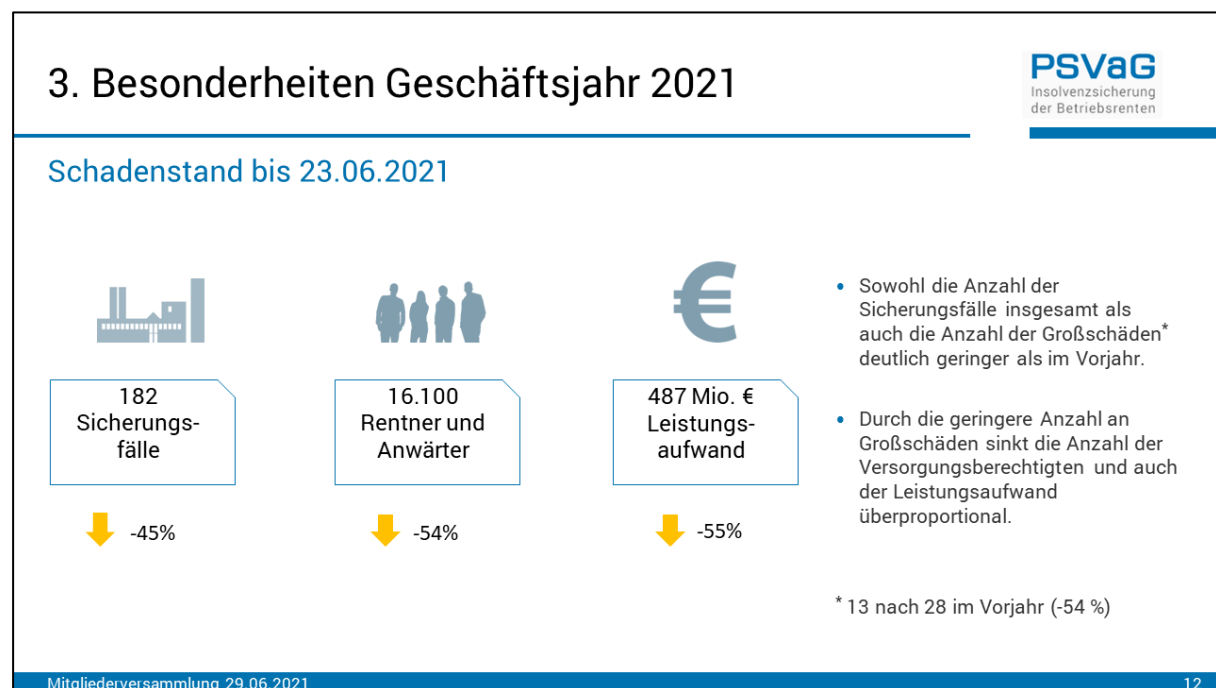
- Zahl der offenen Fälle ist in 2020 deutlich gestiegen.
- Stark überdurchschnittlicher Zugang von Versorgungsempfängern führt zur deutlich steigenden Bearbeitungszahlen.
- Allerdings bleibt die Anzahl der bearbeiteten Fälle hinter dem Zugang zurück, weil nicht alle zugegangenen Fälle direkt bearbeitet und abgeschlossen werden können und auch der PSVaG vom Fachkräftemangel betroffen ist.

Mitgliederversammlung 29.06.2021

10

Gegenüber dem Ende des Jahres 2018 ist zum Ende des Jahres 2020 die Anzahl der offenen Fälle stark gestiegen. Dies ist mit Blick auf das Insolvenzgeschehen, das ich Ihnen gerade geschildert habe, nicht weiter erstaunlich. Verwundern mag Sie allerdings, dass es bereits einen leichten Anstieg um 20 % zum Ende des Jahres 2019 gab. Das liegt daran, dass die Versorgungsberechtigungen aus Neuinsolvenzen erst nach Eingang diverser Unterlagen bearbeitet werden können. Diese Informationssammlung braucht eine gewisse Zeit, woraus sich der Anstieg zum 31.12.2019 erklärt. Die um etwa 25 % gestiegene Bearbeitungsleistung im letzten Jahr gegenüber dem Vorjahr ist einerseits auf die gestiegenen Anstrengungen unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurückzuführen, andererseits aber auch Folge des Umstandes, dass eine höhere Anzahl von Versorgungsberechtigten pro Insolvenz zu einem geringeren Aufwand führt, weil z.B. für diese höhere Anzahl an Versorgungsberechtigten die Firmenhistorie nur einmal aufgearbeitet werden muss. Gerne würden wir die Anzahl der bearbeiteten Fälle weiter steigern, leider ist aber auch der PSVaG vom Fachkräftemangel betroffen, sodass wir derzeit viele offene Stellen nicht oder nur mit großer Verzögerung besetzen können.

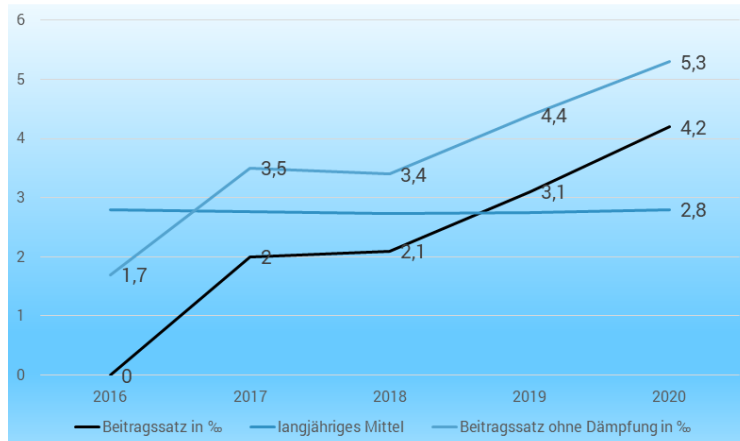
Kommen wir nun zu den Besonderheiten des aktuellen Geschäftsjahres.



Im laufenden Geschäftsjahr zeigen sich unsere Mitgliedsunternehmen - trotz der Pandemie - robuster als im Vorjahr. Insgesamt haben wir bislang nur 182 Sicherungsfälle zu verzeichnen und somit einen Rückgang i.H.v. 45 %. Damit korrespondierend ist auch die Anzahl der uns gemeldeten Rentner und Anwärter zurückgegangen, wegen der ebenfalls gesunkenen Anzahl der Großschäden sogar überproportional, nämlich um mehr als die Hälfte auf aktuell 16.100. Auch der Leistungsaufwand und damit die wesentliche Einflussgröße auf Ihren Beitrag ist mit 487 Millionen € deutlich geringer als zum gleichen Zeitpunkt im Vorjahr.

3. Besonderheiten im Geschäftsjahr 2021

Beitragssatzprognose



- Auf Grund des hohen Schadenvolumens liegt der Beitragssatz für 2020 bei 4,2 ‰. Dies ist der höchste Wert seit 2009.
- Ohne die Dämpfung durch Erträge (§ 9, Kapitalanlagen, Konsortium) würde der Beitragssatz bei 5,3 ‰ liegen.
- Für 2021 erwarten wir derzeit auf Grund der geringen Schäden im 1. Halbjahr einen Beitragssatz unter dem langjährigen Mittel. Der tatsächliche Beitragssatz ist von der Entwicklung im 2. Halbjahr insbesondere der Großschäden abhängig.

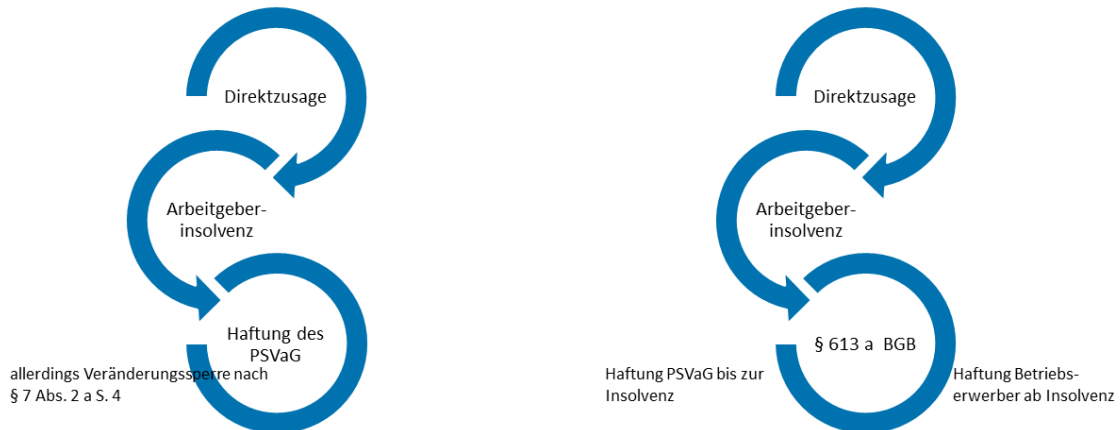
Mitgliederversammlung 29.06.2021

13

Bekanntlich lag der Beitragssatz des Jahres 2020 aufgrund des hohen Schadenvolumens bei 4,2 Promille. Ohne Dämpfung durch die Erträge hätte der Beitragssatz 5,3 Promille betragen. Für das laufende Jahr rechnen wir aufgrund des deutlich geringeren Leistungsaufwandes im ersten Halbjahr mit einem deutlich geringeren Beitrag als im letzten Jahr. Die Corona-Pandemie und deren Auswirkungen machen eine Prognose freilich nicht leicht. Wir gehen aber davon aus, dass der im November festzulegende Beitragssatz unter dem langjährigen Mittel von 2,8 Promille liegen wird. Bitte berücksichtigen Sie, dass wir im ersten Halbjahr weitgehend von Großschäden verschont geblieben sind und sich dies natürlich in der zweiten Jahreshälfte noch ändern kann.

3. Besonderheiten Geschäftsjahr 2021

Entscheidung des EuGH und des BAG zur Haftung des Betriebserwerbers für die bAV – BAG-Urteil vom 26.01.2021 – 3 AZR 878/16



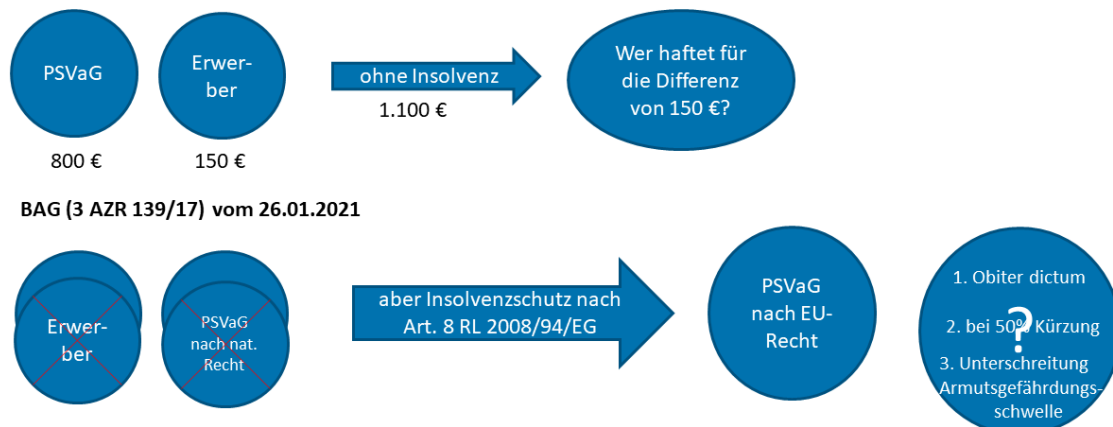
Mitgliederversammlung 29.06.2021

14

Im aktuellen Geschäftsjahr gab es natürlich auch wieder Gerichtsentscheidungen, die den PSVaG betreffen. Zwei Entscheidungen möchte ich Ihnen gerne vorstellen. Bei der ersten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes geht es um einen Arbeitgeber, der eine Direktzusage erteilt hat. Dieser wurde insolvent. In einem solchen Fall würde der PSVaG für die betriebliche Altersversorgung haften, allerdings nur in der Höhe, wie sie im Zeitpunkt der Insolvenz bereits verdient war. Es gibt also eine Veränderungssperre. Die Besonderheit des Falls lag nun darin, dass es nach der Arbeitgeberinsolvenz zu einem Betriebsübergang gekommen ist. Bereits geklärt und rechtliche unstrittig ist, dass der PSVaG bis zur Insolvenz haftet und der Betriebserwerber für die Zeiträume nach der Insolvenz. Durch die Veränderungssperre entsteht allerdings eine Lücke.

Aktuelle rechtliche Entwicklungen
BAG-Urteil vom 26.01.2021 – 3 AZR 878/16

Entscheidung des EuGH und des BAG zur Haftung des Betriebserwerbers für die bAV



Mitgliederversammlung 29.06.2021

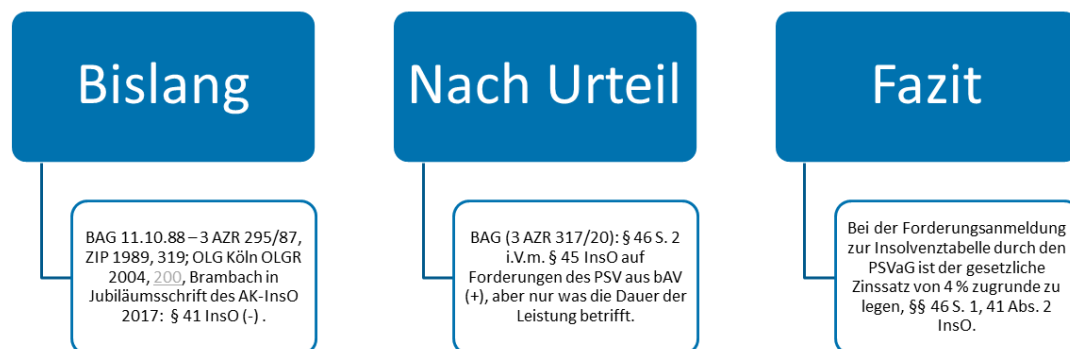
15

Im zu entscheidenden Fall haftete der PSVaG i.H.v. 800 €. Der Erwerber i.H.v. 150 €. Wäre es nicht zur Insolvenz gekommen, hätte der Arbeitnehmer aber ein Anspruch i.H.v. 1.100 € gehabt und so verklagte er den Betriebserwerber auf eine entsprechend höhere Zahlung. Abstrakt stellt sich die Frage, wer für diese Differenz von 150 € haftet. Das BAG hat, nachdem zuvor der EuGH entschieden hatte, festgestellt, dass der Erwerber nicht haftet. Ferner hat er festgestellt, dass auch der PSVaG nach nationalem Recht nicht haftet, denn es gilt die Veränderungsperre. Allerdings muss die Bundesrepublik Deutschland nach Art. 8 der Insolvenzschutzrichtlinie einen Insolvenzschutz gewährleisten. Daher haftete der PSVaG für diese Differenz nach Maßgabe der Insolvenzschutzrichtlinie, die unmittelbar Anwendung finde und vorrangig vor dem nationalen Recht sei. Die Entscheidung fiel in einem obiter dictum, also ohne Beteiligung des PSVaG an dem Rechtsstreit. Zu beachten ist, dass der PSVaG in einem solchen Fall aber nur in dem Umfang haftete, wie es das Europäische Recht vorsieht. Eine Haftung kommt nur in Betracht, wenn entweder die gesamte Rente des Betroffenen um 50 % gekürzt wäre oder für den Fall, dass das gesamte Einkommen des Berechtigten durch die Kürzung unter die Armutsgefährdungsschwelle sinkt.

Wir glauben, dass Fälle dieser Art nur sehr selten eintreten werden. Sollte es allerdings dazu kommen, werden wir uns mit der Bundesrepublik Deutschland über einen Ausgleich des bei uns entstehenden Aufwands verständigen müssen.

3. Besonderheiten Geschäftsjahr 2021

Urteil des BAG vom 18.05.2021, 3 AZR 317/20 – Zinssatz für die Forderungsanmeldungen des PSVaG



Mitgliederversammlung 29.06.2021

16

In dem zweiten zu berichtenden Fall ging es um den Zinssatz für unsere Forderungsanmeldungen zur Insolvenztabelle. Bislang sind wir entsprechend der bisherigen Rechtsprechung davon ausgegangen, dass wir die Höhe unserer Forderungen bei der Anmeldung zur Insolvenztabelle schätzen müssen. Hierfür spielen grundsätzlich drei Faktoren eine Rolle, nämlich die Höhe der Rente, die Dauer der Rentenzahlung und der anzuwendende Abzinsungszinssatz. Wir sind bislang davon ausgegangen, dass wir die Höhe der Rente kennen und die beiden anderen Faktoren fachmännisch schätzen müssen. Bei den entsprechenden Gutachten haben wir dementsprechend die Heubeck Sterbetafeln für die Dauer der Rentenzahlungen und den im HGB für Altersversorgungsverpflichtungen vorgesehenen Zinssatz zugrunde gelegt. Dieser Zinssatz ist aktuell auch geringer, als der gesetzliche Zinssatz von 4 %, was zu höheren Anmeldungen zur Insolvenztabelle führt.

Das Bundesarbeitsgericht kam nunmehr zu dem Schluss, dass grundsätzlich zwar zu schätzen ist, allerdings nicht hinsichtlich des anzuwendenden Zinssatzes. Hier sei ein gesetzlich festgelegter Zinssatz von 4 % zugrunde zu legen. Dementsprechend werden wir künftig diesen Zinssatz bei unseren Anmeldungen zugrunde zu legen haben, was tendenziell zu geringeren Forderungen gegen die Insolvenzmasse und damit zwangsläufig zu geringeren Erträgen nach § 9 führen wird.

Damit bin ich mit meinem Bericht über die Besonderheiten des laufenden Geschäftsjahres zu Ende.

[Es folgten die technischen Erläuterungen zu den Satzungsänderungen].

Ich hoffe, dass wir Ihnen mit unseren Ausführungen ein gutes Bild über die Lage des PSVaG geben konnten und danke Ihnen recht herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.